

VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73

34  
12

**Churfürstliche Brandenburg.  
Ordnung/**

Wie

**Ben der Landschafftlichen Decise im  
Herzogthum Magdeburg zu verfahren  
Publicirt den 2. Marr. 1698.**

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Small handwritten text or mark.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Publirt im J. Mar. 1698.

**N**ur Friderich der Dritte,  
 von Gottes Gnaden Marg-  
 graf zu Brandenburg / des Heil.  
 Römisch. Reichs Erb-Cammerer  
 und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve/  
 Jülich/Berge/Stettin/Pommern/ der Cassuben und  
 Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog/  
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
 den und Cammin/Grav zu Hohenzollern / der Marck  
 und Ravensberg/Herr zu Ravensstein/ und der Lande  
 Lauenburg und Bütow ; Thun hiemit allen und je-  
 den Eingefessenen Unsers Herzogthums Magde-  
 burg/wes Standes/Condition und Würden dieselben  
 auch seynd/zu wissen / was massen Wir/mit gnädigsten  
 Wohlbedacht / beschlossen / auch zu dem Ende hiermit  
 verordnen / daß / von der Zeit an / da die nachfolgende  
 Steuer- und Accis-Sätze publiciret seyn werden / sol-  
 che an allen und jeden Orthen auff dem Lande / in ge-  
 dächtem Unserm Herzogthum / mit gehöriger obser-  
 vantz beobachtet / und von denen darzu bestelleten  
 Bedienten eingenommen / auch denen / einem Jed-  
 weden obligenden Pflichten nach / berechnet wer-  
 den sollen/ als

I.  
 Von jeden Eymer Spanischen / Rheinischen /  
 Francken / und Frank- Wein. 12. Gr. von dem Land-  
 Wein aber 6. Gr. an Landschafft. Accise

Von einem Bier-Tonnen-Faß Bier / so aus denen  
 Städten / oder von Unsern / und des Dom-Capituls  
 Aemtern / Clöstern / Kloster-Höfen / oder auch von de-  
 nen von Adel / welche das Jusbraxandi haben herge-  
 bracht

bracht / geholet / und auff dem Lande consumiret und  
ausgezapffet wird / der bißherigen oblervant nach / 12.  
Gr. Unsere / und 12. Gr. Landschafftliche Accise, dann  
von einem Faß Breyhan / oder Bier / so aus andern  
Unsern Provinzen und Städten ins Herkogthum ge-  
bracht wird / 1. Thl. 6. Gr. Unsere / und 18. Gr. Land-  
schafftliche Accise.

Vom Faß Zerbster- und andern Ausländischen  
Bier 3. Thl. Consumtions und 1. Thl. Landschafftli-  
che Accise.

Vom Faß Duchstein / Helmstädtischen und Schö-  
ningischen Biere 2. Thl. Unsere / und 1. Thl. Land-  
schafftliche Accise.

Von Quedlinburgischer Gose und Breyhan 1. Thl.  
6. Gr. Unsere / und 18. Gr. Landschafftliche Accise.

Vorhergesezte imposten müssen durch die Fuhr-  
leute an denen Orthen und Enden / wo das Getrânck  
durchgefahren wird / und zwar insonderheit im Holzk-  
Creyse zu Wolmirstädt / Alvensleben / Neuhaldensle-  
ben / Wankleben / Langenwedding / Staßfurth / Had-  
merschleben / Sudentburg / Todendorff ; Im Zer-  
chauischen / zu Sandau / Steckelsdorff / Tüchheim und  
Crafau / abgestattet werden.

II.

Damit nun so viel eigentlicher zu sehen / daß die Ac-  
cisen richtig eingekommen / so soll denen Fuhrleuten  
und Accisanten / welche die Accise entrichtet / jedes-  
mahl ein Zettul von denen Einnehmern / was / und wie  
viel sie veracciset, gegeben werden.

III.

Solche Zettul soll der Schenck jedes Orths / oder der  
jenige / so Bier / Wein und Brandtwein eingelegt /  
dem in jeder Stadt / Flecken und Dorffe befindlichen  
Einneh-

Einnehmer oder Ziesemeister/welcher ohne dem fleißig  
Nacht haben und aufzeichnen muß / wie viel Faß oder  
Sonnen Bier/Wein und Brandtwein/in Krügen o-  
der sonsten eingelegt/überreichen / darmit so wohl die  
Accis-Einnehmer als Gegenschreiber die Gelder rich-  
tig einfordern / und Rechnung darüber führen können.

## IV.

Der Ziese-Einnehmer aber muß alle Monath seine  
Rechnung was er eingenomen/ auch wohin das Bier/  
Wein und Brandtwein verführet worden / nebst de-  
nen obbesagten Zetteln / denen Accis-Inspectoren /  
wann sie solche/wie sie zu thun schuldig/Monathlich ab-  
fordern/richtig übergeben/ und darvon / Krafft der ge-  
leisteten Pflicht/nichts unterschlagen / sondern treulich  
darmit umgehen/das eingenommene Geld auch/ohne  
einigen Aufenthalt / zur Landes-Cassen baar einlie-  
fern/und darbey keine reste auffwachsen lassen / inmas-  
sen solche von keinem / wer er auch sey / angenommen  
werden sollen.

## V.

Dafern auch in allen Städten/ Flecken und Dörf-  
fern keine gewisse Persohnen zu Accis-Meistern bestel-  
let und vereydet/oder einige etwan mit Tode abegan-  
gen wären/so haben Unsere Ober-Steuer-Directores  
und Berordnete des Engern Ausschusses diejenige  
Persohnen/welche sie tüchtig befinden werden/auff die-  
se Ordnung zu vereyden und in Pflicht zu nehmen.

## VI.

Weilen sich auch befunden/wann die Biere/Weine  
und Brandtweine/bevor sie veracciset worden / abge-  
laden/und in die Keller gebracht werden / daß es nicht  
allein nachgehends mit Abgabe der Accise sich oftmalß  
verziehet / und sehr langsam hergehet / sondern auch  
wohl

wohl andere Unterschleiffe gebraucht werden; So sollen hinführo / Inhalts Unsers unterm 2ten Maji des 1683. Jahres ausgelassenen Edicts / die Biere und Brandtweine ehe nicht abgeladen und eingelegt werden / es sey denn vorhero solches denen Ziesemeistern so wohl in Städten als Dörffern / wie auch die Zahl der Fässer / und von welchem Orthe es kommen / angesaget / und davon die Accise entrichtet worden / worunter auch das Getrâncke / so allbereit in Städten verziehet / und keine Zettul darüber gegeben worden / zu verstehen und solches anzumelden.

VII.

Dafern auch die Accis-Bediente bey visitirung der Mühlen und der Keller / welches auch denen Dorff-Ziesemeistern frey stehen soll / untergeschlagene und nicht angemeldte Bier und Brandwein antreffen würden / soll das Malz und Getrâncke verfallen seyn / das confiscirte Malz und die Biere so fort von denen Accis-Bedienten verkauffet / und ein Drittel des daraus gelöseten Geldes dem / so es angegeben / zu erweckung mehrer vigilanz und Aufsicht / gelassen / das übrige aber zu des Landes Credit-Cassen kommen und berechnet werden.

VIII.

Würden sich auch Unsere Beambte und andere Gerichts Obrigkeiten hierunter wiederwärtig oder säumig erweisen / und denen Accis - Bedienten bey confiscirung der Malze und Biere / und so oft sie deren benöthiget / die Hülffliche Hand nicht biethen / seynd sie zu Ersetzung des der Landes-Cassen daher erwachsenen Schadens / und hierüber jedesmahl / so oft dieser Verordnung zuwieder gehandelt wird / zu Erlegung 10. Thl. Straffe / durch militärische Execution, von Unserm Ober-



Ober-Steuer-Directorio, Land-Räthen/ oder von denen/ welchen sie solches committiren werden/ anzuhalten.

IX.

Daferne jemand die obgemeldete ordentliche Pässe und Strassen umfahren/ Bey-Wege suchen/ und die Accise nicht entrichtet wird/ die Accis-Bediente aber/ bey ihrem Umreiten/ dergleichen Fuhrleute antreffen solten/ die keine Zettul/ daß solch durch- und ausgefahrenes Getrâncke allbereits verziehet worden/ vorzuzeigen hätten/ soll der oder diejenige so wohl des Bieres/ Wein und Brandtweins/ so viel dessen ist/ als auch der Pferde und Wagen/ wie hergebracht/ verlustig seyn.

X.

Würde aber ein Fuhrmann/ der die Accise nicht entrichtet/ so fort nicht ergriffen werden können/ aber hernacher in dem Herzogthum wieder angetroffen/ derselbe soll so dann/ samt Pferden und Wagen/ angehalten/ und nicht eher von dannen gelassen werden/ er habe dann die Ziese/ nebst der verwircten Straffe/ welche nach Proportion des Unterschleiffes von 20. 50. bis 100. Ehl. anzusetzen/ entrichtet/ oder ein darzu zureichendes Pfand zurücke gelassen/ oder habe in dem Herzogthum Magdeburg sattsam gefessene Bürgen verschaffet.

XI.

Wann aber die von Adel des Herzogthums/ und Geistliche/ vor ihre Haußhaltung/ frembd Bier/ Wein und Brandtwein hohlen und durchführen lassen/ und die Fuhrleute von denenselben unter deren Hand und Siegel einen Schein vorzeigen würden/ soll der Ziese-Einnehmer/ gegen Empfangung solches Bekantnisses/ die Fuhrleute zwarten frey/ ohne Abforderung der Accise, passiren zu lassen schuldig seyn/ er muß aber/ nichts destoweniger/ das frey passirte Getrâncke/ wohin es geföhret/

A 3

führet/

führet/ ordentlich bey der Berechnung benennen / und/  
woferne er die Scheine nicht in Originali behalten kan/  
doch Abschrift davon nehmen/ und darmit seine Rech-  
nung belegen.

XII.

Unsere / des Dom-Capituls und der Ritterschafft  
Beambte und Arrendatores verbleiben wegen des Ge-  
tränckes/ so sie behueff ihrer Haußhaltung/ nehmen oder  
kommen lassen/ dem Herkommen gemäß/ noch ferner  
frey.

XIII.

Es sollen auch Unsere Accis-Bediente in denen  
Städten jedes Crenses denen Accis-Inspectoren Mo-  
nathlich eine richtige Specification übergeben/ wie viel  
Bier gebrauen/ ausgefahren/ von weme es geladen/  
wie viel dessen gewesen/ und an welchen Ort es verfab-  
ren/ auch wie viel in der Stadt und von wem es consu-  
miret sey.

XIV.

Unsere Aemter und diejenige / so des Brauens auf  
dem Lande notorie berechtiget/ und das Bier zum fei-  
len Kauff in die Krüge und Dörffer verkauffen lassen/  
sollen schuldig seyn/ richtige Brau-Register zu halten/  
und solche denen bestallten Accis-Inspectoren und Be-  
reitern/ bey allen Umritten/ auf ihr Anmelden und Be-  
gehren/ vorzutragen / wie auch eine richtige Specifica-  
tion, ohne Entgeld / auszuantworten/ was vor Bier/  
von Zeiten zu Zeiten verkauffet / wohin es verfahren  
worden/ darbey auch nichts zu verschweigen/ noch eini-  
ge Unterschleiffe zu gebrauchen/ vielweniger jemanden/  
sie seynd Ampts-Bediente/ oder andere / von der Acci-  
le zu eximiren/ bey Vermeidung Unser schweren Un-  
gnade und 100. Thl. der Cassen zu erlegen / welche  
durch militarische Execution also fort / und ohne Anse-  
hung der Persohn/ bezutreiben.

XV. Da

## XV.

Dafern auch einer oder mehr unter den Schencken oder Ziesemeistern / mit Verschweig- oder Unterschlagung der Accise untreulich umgehen würde / wider den oder dieselben soll / nach Inhalt Unser Policeny- Ordnung Cap. 60. S. 4. dergestalt verfahren werden / daß wenn die untergeschlagene Summe 100. Gulden übertrifft / und er solche nicht zu ersetzen hat / der Delinquente mit dem Stränge vom Leben zum Tode zu bringen / imfall aber die Summe 100. Fl. nicht erreicht / mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen / und wann er gleich das untergeschlagene Geld ersetzt hätte / er / dem Befinden nach / mit zeitlicher Landes-Verweisung oder Gefängniß zu bestraffen sey.

## XVI.

Und nachdem das Kessel-Bier brauen bey Geist- und Weltlichen auf dem Lande sehr eingerissen / so wird dasselbe nochmahls dergestalt hiermit verbothen / daß das Kessel-Bier brauen bey Geist- und Weltlichen Personen / ohne allen Unterscheid / ganz abgeschafft / und derjenige / welcher darüber betreten wird / nicht nur des Bieres in der Gefässe verlustig seyn / sondern auch hierüber vor jedes Kessel-Bierbrauen in 10. Thl. Straffe verfallen / selbige auch von denen Ubertretern / so sich der Abgabe verweigern / durch militärische Execution begetrieben / und der Landes-Cassen berechnet werden sollen.

## XVII.

Alldieweilen auch bey dem Mahlen und Schrotten des Malzes und Brandtwein-Korns vielerley Unterschleiffe vorgehen / so sollen die Müller von dem Land-Rath jedes Creyses / nach einer besondern Eydes notul, welche ihm zu dem Ende zugestellet werden soll / in Pflichte genommen / und jedes Orts Obrigkeit / wie sie  
auch

28  
auch Mahnen hat/ in Specie Unsere Beambte verbun-  
den seyn/ die Müller/ auf Erfordern des Land-Raths/  
zur Verpflichtung zugestellen/ die Müller aber/ so sich  
zur Verpflichtung nicht einfinden werden/ sollen/ so oft  
sie auf Erfordern des Land-Raths nicht erscheinen/ je-  
desmahl mit 5. Thl. Straffe belegen/ und selbige durch  
den Land-Neuter so fort bengetrieben werden.

XVIII.

Ein jeder/ so Malk und Brandtwein-Schroot zur  
Mühle bringet/ soll von dem Ziesemeister desselben  
Dorffes/ zu Vermeidung alles Unterschleiffes/ einen  
Zettul oder Zeichen/ welche der Ziesemeister jedem/ oh-  
ne Entgeld/ zu reichen schuldig/ vorzeigen/ damit man  
versichert seyn könne/ daß das Malk und Brandtwein-  
Schroot verzieset/ welche Zettul oder Zeichen der  
Müller dem Land-Neuter bey dem Umtritt auszuhän-  
digen hat.

XIX.

Weilen auch die Erfahrung giebet/ daß viele Unter-  
thanen aus unserm Herzogthum Magdeburg/ in  
der benachbahrten frembden Herrschafften Mühlen/  
Malk/ Brandtwein-Schroot und ander Getreidig  
abmahlen/ und davon hernach keine Accise ent-  
richten/ so muß es dahin gerichtet werden/ daß  
diejenige auswärtige Müller/ so Mahl-Gäste aus  
diesem Herzogthum Magdeburg fordern wollen/  
sich vorher dieser Accis-Ordnung in dem Stücke  
auch submittiren/ und darauff von dem Land-Rath  
des Creysses vereyden lassen müssen/ daß sie keinen  
aus dem Herzogthum Magdeburg zur Mühlen  
lassen wollen/ eh und bevor er/ nach Anleitung des  
vorigen §. von dem Ziesemeister des Dorffes einen Zet-  
tul oder Zeichen vorgezeiget/ daß er seine schuldige Ac-  
cise

cile richtig von demjenigen / was er zumahlen vorhaben / abgegeben und entrichtet / auch solche Zettul in einer besondern verschlossenen Büchse wol verwahren / und dieselbe alle Quartal den Accis-Inspectorn richtig einlieffern wolle; Wann sich nun dessen ein oder anderer auswärtiger Müller verweigern / oder sich / seinem Eyde nicht gemäß bezeugen solte / so wird denen Magdeburgischen Unterthanen alles Ernstes / und bey einer willführlichen Straffe / hiermit verbothen / daß sie bey solchem Müller nicht mahlen dürffen / und damit man die Contravenienten um so viel besser hierunter entdecken möge / wird nicht alleine denen Accis-Be-dienten und Landreutern / besondern auch den einheimischen Müllern an solchen Orten hiermit anbefohlen / daß sie darauf genaue Achtung haben / und wann sie dergleichen vermercken / ohne Verzug zu gebührender Verordnung / bey dem Land-Nathe des Creyses anmelden sollen.

## XX.

Nachdem auch einige / so des Bier-Brauens berechtigt / das Bier ihren Krügern und Unterthanen viel theurer als es in denen Städten verkauffet wird / ohngeachtet solches an Güte un Würde geringer / anzuzwingen sich unternehmen / darüber die Krüger / wann sie es nicht verschencken können / und solches verdirbt / in grossen Schaden gebracht werden / so sollen diejenige / welche solche Zwanggerechtigkeit hergebracht / die Krüger hinführo mit untadelhaften Bier versehen / und ihnen keinen höhern Werth des Bieres / als dasselbe in Städten verkauffet wird / aufbürden / bey Straffe der Confiscation des Bieres / so im Krüge gefunden wird / oder nach Gelegenheit härter / welche Wir Uns gegen die Ubertreter vorbehalten haben wollen; Im Fall aber kein Bier zu bekommen / soll ihnen dessen sich anderswo zu erhoh-

erhohlen / gestattet / und an denen Orten / da keine  
Zwang-Gerechtigkeit / sondern frembde Biere zu  
schencken hergebracht / solche Freyheit frembd oder ein-  
heimisch Bier einzulegen und zu verschencken / noch wei-  
ter zugelassen werden. XXI.

So sind auch die Gefässe nach dem im Herzogthum  
gewöhnlichen alten Maaß einzurichten / auch in jeder  
Stadt und Orte / ein gewisses Zeichen daran zu bren-  
nen / damit solches desto besser erkannt / und ein jeder / vor  
sein Geld / richtige Maaß bekomme / auch nicht / wie oft-  
mals geschehen / das frembde vor einländisch Bier ange-  
geben und verziehet werde.

XXII.

Und nachdem die Erfahrung gegeben / daß ein und an-  
der sich unterstehet / die Accisen auf den Amts- und Ade-  
lichen Häusern von denen verkaufften und ausgefahr-  
nen Bierem selbstem abzutragen / welches doch die Krü-  
ger / und diejenigen / so es einlegen / zu thun schuldig ; So  
ist solches hinführo nicht mehr zu gestatten / zumahlen /  
vermöge des vorhergehenden 14<sup>ten</sup> Puncts / diejenige /  
so des Brauens zum feilen Rauff berechtigt / denen Ac-  
cis-Bedienten bey jedem Umtritt die Brau-Register /  
und eine richtige Specification, was von Zeiten zu Zei-  
ten ausgefahren / und wohin es verkauffet / auszurei-  
chen / wornach sie die Accise von denen / so es eingelegt /  
einfordern können.

XXIII.

Diejenige / welche die Accis-Freyheit hergebracht / und des-  
falls Frey-Zettul aus dem Ausschoss erhalten / haben solche Zet-  
tul und Freyheiten nicht zu mißbrauchen / vielweniger an die Krü-  
ger und andere zu verhandeln / weilen es zum mercklichen Ab-  
bruch der Accise gereichet ; Würde aber jemand darüber betre-  
ten / haben es die Accis-Bedienten so fort anzuzeigen / und sollen  
diejenige / so es thun / nebst anderer Bestrafung / ihres Privilegii  
verlustig seyn.

XXIV.

So jemand aus denen Dorffschafften / welche aus-  
wärtigen

wärtigen Städten nächst angelegen / Bier oder  
Brandtwein in Leggeln und kleinen Tonnen abholen  
würde / dem sollen nicht allein die Gefässe mit Bier  
un Brandtwein abgenommen / sondern auch jeder mit  
12. Gr. so offt er sich dessen unternimmt / bestraffet  
werden.

## XXV.

Auch wird denen Clöstern / Closterhöffen / von Adel /  
Unsern Beambten / Predigern / Arrendatoren und an-  
dern / so des Brauens / des Schenckens aber nicht berech-  
tigt / hiermit ernstlich und bey 100. Thl. Straffe un-  
tersaget / das Bier / Kannenweise über die Gasse nicht  
zuverkauffen / oder Brandtwein zuversellen / oder mit  
denen Brandtwein-Brauern einigen Accord zu tref-  
fen / weilen dadurch die Städte und Krüger in Verder-  
ben gerathen / und die Accise sehr benachtheiligt wird.

## XXVI.

Diejenigen / wes Standes sie auch seyn möchten / so  
sich Schenckens besleißigen / oder Bier zu ihrem Tisch-  
trunck einlegen / insonderheit Unsere beambte und  
Kornschreiber / Actuarii, so weder in dieser Ordnung /  
noch sonst privilegiret / sollen darvon / ohne Verweige-  
rung / die Accise entrichten.

## XXVII.

Nachdem auch einige Unsere Beambten sich unterste-  
hen sollen / bey Einführung eines neuen Krügers / die  
also genante discretion-Gelder / nach eigenen Belie-  
ben / zu steigern / und anstatt 3. bis 4. Thl. wohl 10. 20.  
bis 30. Thl. zunehmen / wodurch die Krüger zur Ar-  
muth gebracht / und die Krüge ruiniret werden; Als  
solles hierinnen bey dem alten Herkommen gelassen / und  
durchaus hierunter keine Steigerung / vielweniger a-  
ber

ber Neuring/ wo es gar nicht hergebracht / weiter vor-  
genommen werden.

XXVIII.

Und weilen in Unser Policey-Ordnung cap. 20. §. 18.  
enthalten/ daß bey Unsern Nembtern / Adelichen Häu-  
fern/ Clöstern/ und andern Land-Gütern kein Brandt-  
wein zum feilen Kauff gebrauen werden solle / es sey  
denn ein oder ander Orth dessen von Alters her berech-  
tigtet/ so sollen die Accis-Bediente bey denen/ welche das  
Brandtwein-Brauen / notorischer und unstreitiger  
Weise/ hergebracht/ genaue acht haben / wie die Blasen  
beschaffen/ und ob viel/ oder wenig/ darin gebrand wer-  
den kan/ gestalt dann / nach derselben Proportion, auch  
nach Gelegenheit der Zeit / und denen Umständen/ ob  
viel oder wenig vertrieben wird / von dem Land-Rath  
eines jeden Creyses ein gewisses zu setzen / so darvon  
Jährlich zur Landes-Cassen abgetragen werden soll.  
Was den Brandtwein/ welcher aus andern Territoriis  
in das Herzogthum verfahren wird/ betrifft/ soll denen  
Krügern und andern auff dem Lande nicht verstattet  
werden / daß sie solchen von frembden Orthen selbst ho-  
len und einlegen / sondern es sind dieselbe anzuhalten/  
daß sie solchen aus denen Städten des Herzogthums/  
allwo solcher allbereits veracciset worden/ abholen/ und  
sich deßhalb einen Schein von dem Accis-Einnehmer  
geben lassen ; Solte sich nun jemand betreten lassen /  
der keinen Zettul / daß der frembde Brandtwein aus  
der Stadt geholet / vorzuzeigen hätte/ demselben soll  
der Brandwein confisciret / und der übertreter hierü-  
ber jedesmahl mit 5. Thl. bestraffet werden.

XXIX.

Ingleichen sollen auch die Krüger und andere/ so sich  
des



des Brandtwein-Schanckß gebrauchen / unerachtet  
solcher in denen Städten oder Orthen / da er gebren-  
net/nach der Blase veraceiset worden / von solchen  
Brandtwein-Schanck nach Befinden/von jeden Maß-  
se 3. Pf. geben.

XXX.

Schließlich sollen die jenigen/sö sich der Accise wie-  
dersehen/ und solche zu rechter Zeit nicht abgeben / ohne  
Unterscheid der Persohnen/ob sie gleich Unsere Beam-  
te und Bediente sind/durch militarische Execution dar-  
zu angehalten werden. Ubrfundlich unter Unser ei-  
genhändigen Unterschrift / und auffgedruckten Insi-  
gel/ So geschehen und gegeben zu Colln an der Spree  
den 2. Martii. 1698.

**F**riedrich.



J. A. v. Barfuß

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index of names and titles, arranged in several lines.

XXX

Handwritten text in a Gothic script, continuing the list or index, with some lines appearing to be headings or sub-sections.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a signature or a specific entry at the end of a section.



Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a reference number.

Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3  
 003 342 131




TA-FZ

1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

1078



34  
12



östliche Brandenburg.

# Ordnung/

Wie

landschaftlichen Decise im

im Magdeburg zu verfahren

publicirt den 2. Marr. 1698.